

Amtsblatt

Nummer 50
69. Jahrgang
Montag, 9. Dezember 2013
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 27. November 2013 (Az. 02851/2013-01) der Schwinger Immobilien GmbH & Co. KG eine baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung eines Ladengeschäftes in zwei Gaststätten auf dem Anwesen Bahnhofstraße 17 (Grundstück Fl. Nr. 1880/4 der Gemarkung Regensburg). Die nach Westen orientierte Gaststätte weist eine Gastraumfläche von ca. 26 m² auf, die östlich gelegene Gaststätte eine Gastraumfläche von ca. 17 m². Für beide Gaststätten wurde als Betriebsart „Imbiss mit Abgabe alkoholfreier Getränke“ festgelegt. Über die Betriebszeiten wurde in der Baugenehmigung nicht entschieden. Eine Stellplatzberechnung ergab, dass durch das Bauvorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen ausgelöst wird.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 27. November 2013 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntma-

chung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-4632, wird empfohlen.

Regensburg, 2. Dezember 2013
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, hat mit Bescheid vom 26. November 2013 (Az. 1964/2010) die baurechtliche Genehmigung vom 7. Oktober 2010 für den Neubau eines Schulgebäudes mit Turnhalle, Außen- und Sportanlagen auf dem Anwesen Reichsstraße 24 in Regensburg (Flurstücke 2203, 2204/8 und 2233/3 der Gemarkung Regensburg) hinsichtlich der Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung geändert.

Gegenstand des Bescheids ist die teilweise Neufassung der Nebenbestimmungen zum Baugenehmigungsbescheid vom 7. Oktober 2013. Zusätzlich eingefügt wurde insoweit eine nähere Bestimmung der Gebiete WA und MI, nach denen sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte richten. Diese Gebiete wurden zusätzlich in einem Lageplan dargestellt.

Bei Gelegenheit dieser Änderung wurden zugleich die bislang unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Umwelt- und Rechtsamtes vom 12. August 2010 geltenden Lärmschutzaufgaben zur Baugenehmigung direkt in den Baugenehmigungsbescheid selbst übernommen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre.

So wurden die durch die Sportanlagen an den nächstgelegenen Immissionsorten einzuhaltenden Immissionsrichtwerte getrennt in die Gebiete WA und MI, die Festlegung zu einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen sowie die Bestimmung der Tageszeiten, auf die sich die Immissionsrichtwerte beziehen, in den Bescheid aufgenommen. Ferner wurden der

Ausschluss einer Fremdnutzung der Sportanlage durch Sportvereine etc. sowie das Gebot, in den Unterrichtsräumen für Musik und den Chorsälen während der Proben die Fenster geschlossen zu halten, in die Baugenehmigung selbst integriert.

Bestandteil des Bescheids ist der Lageplan vom 26. November 2013 mit Einzeichnung der unterschiedlichen Gebiete (WA und MI).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung

der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der Lageplan vom 26. November 2013 können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 2. Dezember 2013
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

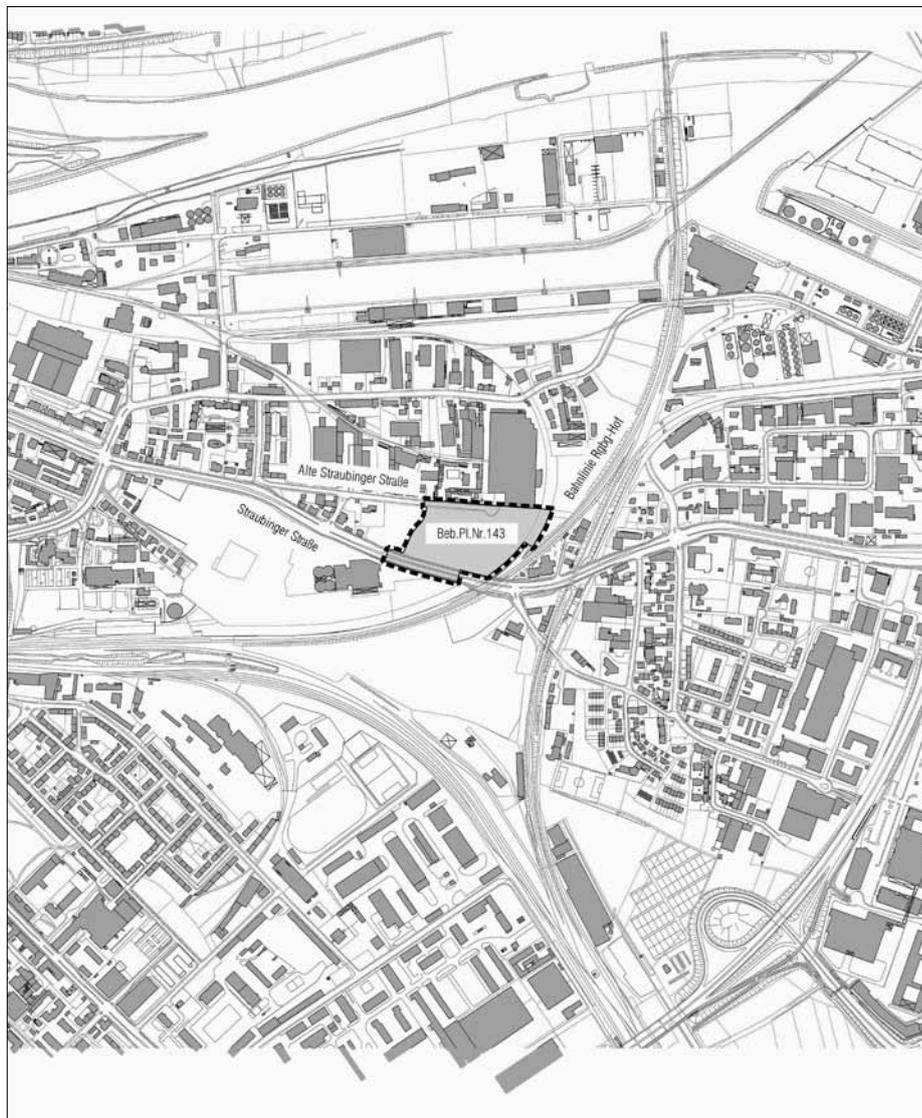
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 143 – für ein Gebiet nördlich der Straubinger Straße und westlich der Bahnlinie Regensburg - Hof

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 28.11.2013 den Bebauungsplan Nr. 143 – für ein Gebiet nördlich der Straubinger Straße und westlich der Bahnlinie Regensburg - Hof als Satzung beschlossen. Es handelt es sich dabei um den Bereich des „Nördlichen Rübenhofes“ der ehemaligen Zuckerfabrik zwischen Straubinger Straße und Alte Straubinger Straße, sowie zwischen der Bahnlinie Regensburg - Hof bis einschließlich der geplanten Verbindungsstraße Straubinger Straße – Alte Straubinger Straße (siehe Lageplan). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Möglichkeit hierzu besteht während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr beim Stadtplanungsamt im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögens-

nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst (siehe Lageplan).

Regensburg, 2. Dezember 2013
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über Auszeichnungen der Stadt Regensburg vom 29.11.2013

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Auszeichnungen der Stadt Regensburg vom 26.03.1981 (AMBl. Nr. 16 vom 20.04.1981), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2004 (AMBl. Nr. 43 vom 18.10.2004), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgende Ziffer 9 neu hinzugefügt:

„9. den Regensburger Preis für Frauen in Wissenschaft und Kunst“

2. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Regensburger Preis für Frauen in Wissenschaft und Kunst

(1) Der Regensburger Preis für Frauen in Wissenschaft und Kunst wird aufgrund herausragender Leistungen in den Abschlussarbeiten zu den höchsten Qualifikationsstufen der jeweiligen Hochschule oder in Kooperationsprojekten zwischen Unternehmen und Regensburger Hochschulen verliehen.

(2) Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre ausgelobt und ist mit

einem Preisgeld dotiert. Das Preisgeld kann auf maximal zwei Preisträgerinnen aufgeteilt werden und steht den Preisträgerinnen als Projektförderung zur Verfügung. In der Bewerbung müssen die vorgeschlagenen Wissenschaftlerinnen deutlich machen, inwieweit und wie sie das Preisgeld zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Karriere einsetzen wollen. Die Höhe des Preisgeldes wird vom Stadtrat bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan festgesetzt.

(3) Über die Verleihung der Auszeichnung wird eine Urkunde ausgestellt.“

3. Der bisherige § 10 wird § 11 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Kulturförderpreise werden vom Kulturbeirat empfohlen und nach Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin vom Stadtrat verliehen.“

b) Folgender Abs. 3 wird neu hinzugefügt:

„(3) Für den Regensburger Preis für Frauen in Wissenschaft und Kunst haben die Dekane der Fakultäten sowie die Hochschulleitungen das alleinige Vorschlagsrecht für geeignete Forscherinnen. Eine Jury, bestehend aus dem Oberbürgermeister/der

Oberbürgermeisterin, dem Referenten/der Referentin für Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, dem Rektor/der Rektorin bzw. den Präsidenten/Präsidentinnen der Regensburger Hochschulen, den Frauenbeauftragten aus den drei Hochschulen sowie der städtischen Gleichstellungsbeauftragten, definiert wechselnd einen oder mehrere wissenschaftliche/künstlerische Bereiche, bewertet die Bewerbungen und gibt eine Empfehlung an die Stadt Regensburg. Fachberatung kann, soweit notwendig, von der Jury hinzugezogen werden. Der Stadtrat entscheidet über die Empfehlung und verleiht die Auszeichnung.“

4. Die bisherigen §§ 11, 12, 13, 14 werden zu den §§ 12, 13, 14, 15.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 29.11.2013
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A:

- 14 E 001 – Wärmedämm-Verbundsystem nach DIN 18345
- 14 E 002 – Stahlbauarbeiten DIN 18335 und Metallbauarbeiten DIN 18360

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben. Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A:

- 14 A 001 – Dämmung an technischen Anlagen nach DIN 18421

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben.

3. Teilnahmewettbewerb für eine Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

- 13 B 215 – Abbrucharbeiten nach DIN 18459

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben.

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.